

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
Strategisches und Internationales Management  
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

**Vom 24. Mai 2023**

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Studienziel**

Der Masterstudiengang „Strategisches und Internationales Management“ ist ein postgradualer Studiengang. Er ist konsekutiv mit wirtschaftswissenschaftlichen sowie ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen (z.B. Wirtschaftsingenieurwesen) verbunden. Beispiele für verbundene wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge sind „Betriebswirtschaft“, „International Management“, „Tourismusmanagement“ sowie „Angewandte Wirtschaftspsychologie“. Der Schwerpunkt der Lerninhalte zielt auf die Ausbildung von Menschen für Führungspositionen in international orientierten, kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMUs) und Administrationen mit internationalem Bezug ab. Zielsetzung ist die Ausbildung von wirtschaftswissenschaftlichen Generalisten. Basis der späteren beruflichen Tätigkeiten sind erweiterte psychosoziale Fähigkeiten, Mehrsprachigkeit, also Sprachkenntnisse in mindestens zwei Sprachen sowie einschlägige international ausgerichtete Erfahrungen.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen, Nachweis von Sprachkenntnissen,  
studiengangsspezifische Eignung**

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. Der erfolgreiche Studienabschluss in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder ein gleichwertiger Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst. Einschlägig sind insbesondere die Studiengänge Betriebswirtschaft, International Management und Tourismusmanagement. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an

ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art.86 BayHIG.

2. der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Für diesen Studiengang sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

1. Deutsch: Soweit Deutsch nicht die Muttersprache ist, sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen.

2. Englisch: Soweit Englisch nicht die Muttersprache ist, sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen.

Hinsichtlich des Nachweises gelten die Regelungen in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3**

#### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt 3 Studiensemester.

(2) Es sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben.

### **§ 4**

#### **Nachweis fehlender ECTS-Punkte**

Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS- Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS- Punkte. Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über die Ableistung eines zusätzlichen Praktikums oder die Teilnahme an fachlich einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. Praktikum:

Die erfolgreiche Ableistung eines einschlägigen Praktikums in den Bereichen Controlling, Finanzen, Personal, Marketing etc. (betriebswirtschaftlich orientiert) von mindestens 20 Wochen Dauer.

2. Hochschullehrveranstaltungen:

Die Hochschullehrveranstaltungen müssen aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule stammen. Vorab ist beim zuständigen Studienfachberater eine Beratung durchzuführen, in deren Verlauf gemeinsam mit dem Bewerber ein individuelles Konzept ausgearbeitet wird.

## **§ 5 Module und Kurse**

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Dagegen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 6 Studienplan**

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät für Angewandte Wirtschaftswissenschaften erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,

5. die Prüfungsform und deren Dauer,
6. Folgende Module werden in englischer Sprache gehalten:
- |       |   |     |                                |
|-------|---|-----|--------------------------------|
| GM-01 | Wissenschaftstheorie                                | und | Forschungsmethodik             |
| GM-02 | Nationale   | und | internationale Rechnungslegung |
| GM-03 | Interkulturelle Kompetenz                           |     |                                |
| GM-04 | Strategisches Personalmanagement & Wirtschaftsethik |     |                                |
| GM-06 | Strategische Länderbewertung                        |     |                                |
| GM-12 | Strategische Planung                                |     |                                |

## **§ 7**

### **Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung**

- (1) Die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung erfolgt durch eine mündliche Prüfung über mindestens 15 Minuten, deren Termin und Dauer im Einzelnen durch die Prüfungskommission festgelegt wird. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind:
- Das Erkennen und Beurteilen strategischer und internationaler Zusammenhänge und Probleme,
  - die Strukturierung fächerübergreifender Problemstellungen auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums,
  - die Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion der erarbeiteten Lösungsansätze.

Die mündliche Prüfung wird von zwei Lehrpersonen der Technischen Hochschule Deggendorf abgenommen, von denen mindestens eine Lehrperson Aufgaben im Masterstudiengang „Strategisches und Internationales Management“ wahrnimmt. Die Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.

Insgesamt werden 35 Punkte vergeben. Die studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die mündliche Prüfung „mit Erfolg“ abgelegt wird. Dafür sind mindestens 17,5 Punkte erforderlich.

Es werden folgende Bewertungsmaßstäbe angewendet:

- Präsentation (max. 10 Punkte)
- Fachgespräch (max. 10 Punkte)
- Motivation für das Masterstudium (max. 5 Punkte)
- Erwartungen an das Masterstudium (max. 5 Punkte)
- Bezug zum späteren Beruf (max. 5 Punkte)

Die Prüfungskommission kann die Teilnahme an der mündlichen Prüfung erlassen, wenn der Studienbewerber überdurchschnittliche Kenntnisse in den Abschlüssen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 nachweist. Als überdurchschnittlich gelten Abschlüsse mit der Note 1,3 und besser.

- (2) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird einmal jährlich im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.
- Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind gemeinsam mit den Bewerbungsunterlagen im Online-Bewerbungsverfahren bis zum Ende der Bewerbungsfrist für das nachfolgende Sommersemester an die Technische Hochschule Deggendorf zu stellen (Ausschlussfrist).

- (3) Bewerber, die den Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Test anmelden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- (4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der insbesondere Tag und Ort der Prüfung, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die Prüfungsgegenstände sowie die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsergebnisses durch die Mitglieder der Auswahlkommission ersichtlich sein müssen.
- (5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen. Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen vorzulegen.

## **§ 8**

### **Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

## **§ 9**

### **Masterarbeit und Kolloquium**

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht haben.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt 5 Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

- (5) Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst.
- (6) An die Masterarbeit schließt sich ein Master-Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit erläutern und sich einer Diskussion über Inhalt und Vorgehen stellen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Diese sollten in der Regel identisch sein mit den Betreuern der Masterarbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

## **§ 10 Zeugnis**

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

## **§ 11 Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem WS 2023/24 aufnehmen.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 24.05.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.10.2023

gez.  
Prof. Waldemar Berg  
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.10.2023 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.10.2023 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.10.2023